

Satzung der Gemeinde Friedrichsholm über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbe- amten Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – Entsch-RichtlFF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.12.2025 folgende Satzung für die Gemeinde Friedrichsholm erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister folgende Aufwendungen pauschal erstattet:

1. 70,00 € / Jahr für die zusätzlichen Aufwendungen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung bei der Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke;
2. 125,00 € / Jahr für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.
3. 150,00 € / Jahr für Fahr- und Reisekosten.

(3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§2

Entschädigung für digitalen Zugang

Mitglieder der Gemeindevertretung und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Nutzung des Ratsinformationssystems mit eigenen digitalen Geräten eine maximale Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR. Der Nachweis über die Anschaffung muss vorgelegt werden.

Sollte eine von den genannten Personen vor Ablauf der Wahlzeit ausscheiden, so ist der Kaufpreis durch das ausgeschiedene Mitglied anteilig nach Restjahren zurück zu zahlen (jeweils 1/5 des Anschaffungspreises/Kosten) oder das Gerät wird abgegeben.

Bei Beschädigung oder Verlust haftet nicht die Gemeinde Friedrichsholm.

Nach Ablauf der 5-jährigen Wahlzeit geht das Gerät in das Eigentum der Nutzerin / des Nutzers über, da es wertmäßig abgeschrieben ist.

§ 3

Sitzungsgeld für die Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld, das 10,00 € geringer ausfällt als der Höchstsatz der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld, das 10,00 € geringer ausfällt als der Höchstsatz der EntschVO

§ 4

Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer Gerätewart/in

- (1) Der Gemeindewehrführer oder die Gemeindewehrführerin erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 1.000,00 € sowie eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Absatz 3 der Verordnung.
- (2) Der stellvertretende Gemeindewehrführer oder die stellvertretende Gemeindewehrführerin erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 500,00 € sowie ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Absätze 3 und 4 der Verordnung.
- (3) Der Gerätewart oder die Gerätewartin erhält nach Maßgabe der EntschRichtlff zur Abgeltung des Aufwands für Wartung und Pflege des Fahrzeuges eine Entschädigung in Höhe von jährlich 400,00 €. Erfolgt die Wartung und Pflege durch mehrere Gerätewarte, ist der Betrag entsprechend der Anzahl der Gerätewarte anteilig zu gewähren.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangenen Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 12,50 €.
- (3) Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 6

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Personen nach § 4 Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit nach § 4 Absatz 1 oder Verdienstauffallentschädigung nach § 4 Absatz 2 oder eine Entschädigung nach § 4 Absatz 3 gewährt wird.

§ 7

Fahrkosten, Reisekostenvergütung

Personen nach § 4 Absatz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 8

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 9

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Friedrichsholm vom 12.12.2019 und die 1. Nachtragssatzung vom 13.07.2023 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Friedrichsholm, den 19.12.2025

